

3. Den Räten der Kreise ist es vorbehalten, Bestätigungen der Betriebe aufzuheben und Änderungen zu veranlassen. Die Überprüfung der veränderten Materialverbrauchsnormen erfolgt durch die Kollektivs der Räte der Kreise, die Bestätigung durch den Leiter der Materialversorgung.
4. Die Abteilung Industrie des Rates des Kreises legt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Materialversorgung diejenigen Normen je Fertigerzeugnis fest, deren Bestätigung sich der Rat des Kreises vorbehält.
5. Den Räten der Bezirke ist es vorbehalten, Bestätigungen der Räte der Kreise und der Betriebe aufzuheben und Änderungen zu veranlassen. Die Überprüfung der veränderten Materialverbrauchsnormen erfolgt durch die Kollektivs der Räte der Bezirke, die Bestätigung durch den Vorsitzenden der Plankommission. Der Vorsitzende der Plankommission ist berechtigt, die Bestätigung der Materialverbrauchsnormen dem Leiter der Abteilung Materialversorgung zu übertragen. Die Entscheidungen des Rates des Bezirkes sind verbindlich.
6. Die Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes legt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Materialversorgung diejenigen Normen je Fertigerzeugnis fest, deren Bestätigung sich der Rat des Bezirkes vorbehält.
7. Die volkseigenen örtlichen Betriebe haben die überprüften und bestätigten Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis dem Rat des Kreises, Abteilung Industrie, zu übergeben. Durch den Rat des Kreises sind die Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis zu Planpositionen zusammenzufassen. Diese zusammengefaßten Materialverbrauchsnormen je Planposition sind den Räten der Bezirke, Abteilung Materialversorgung, zu übergeben, wo sie zu Gruppennormen je Planposition zusammenzufassen sind.

§ 10

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung ist befugt, sich die Bestätigung einzelner Materialverbrauchsnormen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung vorzubehalten.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1953

Staatliches Komitee für Materialversorgung

B i n z

Vorsitzender

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Hochschul-
lehrer sowie der wissenschaftlichen und künst-
lerischen Assistenten und über die Emeritierung
der Professoren.**

Vom 11. September 1953

Die Entwicklung der Methoden der Anleitung und Durchführung der Praktika, Übungen und Seminare macht eine andere Differenzierung der Vergütung von Mehrleistungen der Professoren und Dozenten notwendig. Der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung

vom 27. August 1951 (GBl. S. 811) und der § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 (GBl. S. 840) zur Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen «mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Zu § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung

§ 1

**Vergütung von Mehrleistungen der Professoren
und Dozenten**

(1) Übersteigt die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 10, so wird diese Mehrleistung für jede Vorlesungsstunde

bei Professoren

von der	11. bis 15. Stunde je Stunde	mit 1000DM,
von der	16. bis 20. Stunde je Stunde	mit 750DM,
von der	21. bis 25. Stunde je Stunde	mit 500DM,
von der	26. bis 30. Stunde je Stunde	mit 250DM,

bei Dozenten

von der	11. bis 15. Stunde je Stunde	mit 600DM,
von der	16. bis 20. Stunde je Stunde	mit 360DM,
von der	21. bis 25. Stunde je Stunde	mit 240DM,
von der	26. bis 30. Stunde je Stunde	mit 120DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet.

(2) Die Durchführung von zwei Praktika-, Seminar- oder Übungsstunden bei ständiger Anwesenheit und unter der Leitung des Professors bzw. Dozenten oder die Anleitung von fünf Seminar-, Praktika- oder Übungsstunden werden wie eine Vorlesungsstunde entsprechend Abs. 1 vergütet.

(3) Der Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuzahlen.

(4) Wiederholungsstunden werden mit den halben Sätzen gemäß Absätze 1 und 2 vergütet.

Zu § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung

§ 2

**Vergütung von Mehrleistungen der Professoren
und Dozenten der Kunsthochschulen**

(1) Übersteigt in den wissenschaftlichen Fächern die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 10, so wird diese Mehrleistung für jede Vorlesungsstunde

bei Professoren

von der	11. bis 15. Stunde je Stunde	mit 1000DM,
von der	16. bis 20. Stunde je Stunde	mit 750DM,
von der	21. bis 25. Stunde je Stunde	mit 500DM,
von der	26. bis 30. Stunde je Stunde	mit 250DM,

bei Dozenten

von der	11. bis 15. Stunde je Stunde	mit 600DM,
von der	16. bis 20. Stunde je Stunde	mit 360DM,
von der	21. bis 25. Stunde je Stunde	mit 240DM,
von der	26. bis 30. Stunde je Stunde	mit 120DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet.

(2) Die Durchführung von zwei Praktika-, Seminar- oder Übungsstunden bei ständiger Anwesenheit und unter der Leitung des Professors bzw. Dozenten oder die Anleitung von fünf Seminar-, Praktika- oder Übungsstunden werden wie eine Vorlesungsstunde entsprechend Abs. 1 vergütet.

* 5. Durchfb. (GBl. 1952 S. 350)